Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom
19. Dezember 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Westendorf erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,25% des für die Gemeinde Westendorf von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

René Schwaiger